

VEREINBARUNG

Zwischen
der Stadt Ludwigshafen,
gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin
und
dem Rhein-Pfalz-Kreis,
gesetzlich vertreten durch den Landrat,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 27.07.2014) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFG Georgensschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule
- SFL Schule an der Blies
- SFL Schloss-Schule
- SFL Schillerschule Mundenheim

in Ludwigshafen geschlossen:

§ 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu den in Satz 1 genannten Schulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

§2

Der Rhein-Pfalz-Kreis beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Pfalz-Kreis zu den eingangs genannten Förderschulen entstehen.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

§ 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2013. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.07.2015.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den

Ludwigshafen, den

Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Clemens Körner
Landrat